

Gesellschaft Weisse Schäferhunde, Schweiz GWS

Statuten gültig ab 22. Oktober 2003

I. NAME SITZ und ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Gesellschaft Weisse Schäferhunde, Schweiz GWS» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, welcher im Handelsregister eingetragen ist. Die GWS ist eine Sektion (Rasse-Club) der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) gemäss Art. 5 der SKG-Statuten. Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die GWS ist im Rahmen der SKG die einzige massgebende Sektion, welche die Interessen der Rasse Berger Blanc Suisse in der Schweiz vertritt.

Sinn, Zweck und Ziel des Vereins sind insbesondere:

- a) Die Reinzucht und Verbreitung des Berger Blanc Suisse als besonders geeigneten Familien-, Begleit- und Arbeitshund, gemäss dem geltenden Standard zu unterstützen und zu überwachen,
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG,
- c) Wahrung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen,
- d) Durchführung von Körungen, Ausstellungen, sowie die Unterstützung von anderen kynologischen Veranstaltungen,
- e) Förderung der kynologischen Kenntnisse und Unterstützung der züchterischen Tätigkeiten der Mitglieder,
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten,
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit,
- h) Anordnung, Förderung und Überwachung von Massnahmen, welche im allgemeinen Interesse der GWS und der SKG liegen,
- i) Förderung der Jugend für das Verständnis der besonderen Eigenheiten des Berger Blanc Suisse,
- j) Die Orientierung der Mitglieder über die Vereinstätigkeit innerhalb der GWS, mindestens dreimal pro Kalenderjahr,
- k) Die Pflege internationaler Beziehungen, soweit sie gemeinsam berührende Probleme zum Gegenstand haben oder der Förderung des gegenseitigen Einvernehmens dienen,
- l) Erziehung und Ausbildung des Berger Blanc Suisse.

Art. 3 Zweckverfolgung

Die Erfüllung dieser Aufgaben wird durch die GWS wie folgt angestrebt:

- a) Beratung von Interessenten beim Kauf eines Berger Blanc Suisse,
- b) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten,
- c) Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern,
- d) Durchführung von Körungen,
- e) Organisation und Durchführung von clubinternen Ausstellungen und Leistungsprüfungen,

- f) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern, gemäss den in den SKG-Statuten Art. 42-46 und der Ausstellungsrichter-Ordnung der SKG (ARO) festgehaltenen Bedingungen,
- g) Gründung und Unterstützung von Regionalgruppen (RG).

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Alle Personen können in die GWS aufgenommen werden. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 18 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Klubs an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Klub eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Wohnadresse und E-Mailadresse; zusätzlich fakultativ: Geburtsdatum, Telefonnummer und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Wer in die GWS eintreten will, hat sich schriftlich bei einem Vorstandsmitglied zu melden, unter Angabe, ob er/sie aktiver Hundehalter ist.

Es werden 5 Kategorien von Mitgliedern erkannt:

- a) Aktivmitglieder mit Hund,
- b) Aktivmitglieder ohne Hund,
- c) Jugendmitglieder,
- d) Gönner, (Mitgliedschaft ausschliesslich in der GWS),
- e) Ehrenmitglieder.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6 Ehrenmitglieder oder Veteranen

Die GWS kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die GWS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich sind.

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird durch die GWS den Veteranen namens der SKG überreicht. (Art. 17 der SKG Statuten)

SKG Veteranen sind gegenüber der SKG beitragsfrei. Wenn sie gleichzeitig 25 Jahre ununterbrochen Mitglied der GWS waren, reduziert sich die Beitragspflicht auf 50% des jeweils von der GV festgelegten Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GWS oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 10 Rekursrecht

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der GWS aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu handen der nächsten Generalversammlung der GWS Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus der GWS ausgeschlossen werden, wenn dieses gegen die Interessen, das Ansehe, die Statuten und verbindliche Reglemente der GWS und SKG grobfahrlässig verstösst oder mit seinem Verhalten den Verein in schlechten Ruf bringt. Insbesondere fallen darunter:

- a) Schwerwiegende Übertretungen der Statuten oder Reglemente der SKG oder der GWS,
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der GWS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches, oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief zur Kenntnis zu bringen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass ihm wahlweise das Recht zusteht, in schriftlicher oder mündlicher Form seine Sache vor der Generalversammlung zu vertreten.

Trifft das Ausschlussbegehren einen Funktionär der GWS, so ist er bis zum Entscheid der GV in seinen Funktionen freizustellen.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis darauf, dass dem Ausgeschlossenen innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen steht.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der GWS und in allen Sektionen der SKG nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben. Beschliesst die GWS einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12 **Wirkung**

Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der GWS und der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein gegebenenfalls geschützter Zuchname wird gelöscht.

Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranhänger, so wird er von der SKG-Liste gestrichen.

3. **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Art. 13 **Rechte**

Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder ab 18 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Ein Vereinsmitglied ist nicht stimmberechtigt bei Abstimmungen über Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten, bei denen es oder sein Ehegatte/Lebenspartner oder eine mit ihm in gerader Linie verwandte Person als beteiligte Partei dem Verein gegenüber steht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen innerhalb der GWS und seitens der SKG sind in besonderen Reglementen der GWS und SKG geregelt.

Art. 15 **Pflichten**

Mit dem Eintritt in die GWS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten der GWS, sowie die Reglemente der GWS und der SKG anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16 **Jahresbeitrag**

Es werden 4 Mitglieder-Beitragskategorien festgelegt:

- a) Aktivmitglieder mit Hund

- b) Aktivmitglieder ohne Hund
- c) Jugendliche
- d) Gönner (gegenüber der SKG nicht beitragspflichtig)

Jugendliche werden bei Erreichen des 18. Altersjahr automatisch in die entsprechende Erwachsenen-Kategorie eingetragen.

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Die Beiträge dürfen den Betrag von maximal Fr. 100.00 pro Jahr und Mitglied nicht überschreiben. Erfolgt die Aufnahme während des laufenden Jahres, so gilt die nachstehende Regelung:

- a) Aufnahme zwischen 01.01. und 30.06. = voller Jahresbeitrag
- b) Aufnahme zwischen 01.07. und 31.10. = halber Jahresbeitrag
- c) Aufnahme zwischen 01.11. und 31.12. = kein Jahresbeitrag

III. HAFTBARKEIT

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der GWS haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für die Verbindlichkeiten der GWS, umgekehrt haftet auch die GWS nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18 Organe

Die Organe der GWS-Schweiz sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)
- d) die Zucht- und Körkommission

Art. 19 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der GWS. Sie wählt den Vorstand inklusive den Obmann der Zucht- und Körkommission, sowie die Rechnungsrevisoren und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20 Einberufung und Anträge

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben via elektronischer oder brieflicher Post an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21 **Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22 **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 **Befugnisse**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
- b) Genehmigung der Jahresberichte,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
- d) Déchargeerteilung an den Vorstand,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge,
- f) Genehmigung des Budgets,
- g) Verabschiedung des Jahresprogramms,
- h) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes, Wahlen:
 1. Präsident
 2. Kassier
 3. Obmann der Zucht- und Körkommission
 4. Übrige Vorstandsmitglieder
 5. Rechnungsrevisoren, (Kontrollstelle)
 6. Ausstellungsrichter und Richteranwälter
- i) Abänderung der Statuten,
- j) Beschlussfassung über Anträge,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern,
- m) Auflösung des Vereins.

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Art. 24 **Abstimmung**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Obmannes der Zucht- und

Körkommission, welche von der GV bestätigt werden müssen, konstituiert sich der Vorstand selber. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtszeit ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein. (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten)

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26 Verhandlungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss anberaumt werden, wenn es des weiteren drei seiner Mitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27 Tätigkeiten und Pflichten

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der GWS zuständig, die nicht durch Statuten oder GV-Beschlüsse anderen Organen zugewiesen werden. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der GV,
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung zur Vorlage an die GV und die Verabschiedung des Budgets zuhanden der GV,
- c) die Anerkennung von Regionalgruppen, sowie die Genehmigung des einheitlichen Organisationsreglementes,
- d) Einholung von Bewilligungen für die Durchführung von Ausstellungen,
- e) die Erstellung und Genehmigung von Reglementen und Weisungen, sofern diese nicht in die Kompetenz der GV fallen,
- f) Behandlung von Beschwerden und Rekursen, soweit ihm solche durch die Statuten oder Reglemente zugewiesen werden,
- g) Wahl der Körrichter auf Antrag der Zucht- und Körkommission.

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern sind die nachstehenden Aufgaben übertragen:

Dem **Präsidenten** obliegt:

- die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit, sowie die Erstattung des Jahresberichtes,
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen,
- die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen, - die Vertretung der GWS nach aussen, - die Begrüssung der Neumitglieder.

Der **Vizepräsident**:

- vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle,
- es können ihm auch Sonderaufgaben übertragen werden.

Der **Sekretär**:

- besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Der **Kassier**:

- führt das Mitgliederverzeichnis,
- sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge,
- verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen,
- erstellt die Abrechnung mit der SKG,
- schliesst die Vereinsrechnung auf Ende Jahr ab,
- ist verpflichtet, den GWS-Mitgliedern, welche den Jahresbeitrag entrichtet haben, umgehend die SKG-Marke zuzustellen.

Der **Obmann** der Zucht- und Körkommission:

- führt den Vorsitz derselben,
- erstattet dem Präsidenten regelmässig Bericht über deren Tätigkeit und orientiert den Vorstand anlässlich der Sitzungen,
- verfasst zuhanden der GV jeweils einen Jahresbericht.

Den **Beisitzern**:

- können besondere Aufgaben übertragen werden.
- Die Kumulation von zwei Funktionen ist gestattet.

Art. 28 **Zucht- und Körkommission**

Die Aufgaben der Zucht- und Körkommission sind in einem besonderen, vom Vorstand erstellten Pflichtenheft enthalten.

Die Aus- und Weiterbildung der Ausstellungsrichter und Richteranwälter aufgrund der Vorschriften in den SKG-Statuten Art. 42-46 und der Ausstellungs-Richterordnung (ARO) der SKG gehört zu den Aufgaben der Zucht- und Körkommission.

Art. 29 **Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Diese müssen für ihre Aufgabe entsprechend fachliches Wissen aufweisen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei die Mitglieder der Kontrollstelle wieder wählbar sind. Der amtsälteste Revisor ist zugleich Obmann.

Die Rechnungsrevisoren haben die Buchhaltung, Rechnungen und Belege auf deren Richtigkeit zu prüfen und einen Kontrollbericht zuhanden der GV zu erstellen. Der Obmann ist für die rechtzeitige Durchführung der erforderlichen Kontrolle und Überprüfung verantwortlich.

V. FINANZEN

Art. 30 Einkünfte

Die GWS erzielt ihre Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Gönnerbeiträge
- c) andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. REGIONALGRUPPEN

Art. 31 Regionalgruppen

Die GWS fördert – soweit das Bedürfnis vorhanden ist – die Bildung von Regionalgruppen, unter Wahrung folgender Grundsätze und Bestimmungen:

Regionalgruppen sind rein interne Institutionen der GWS und bilden als solche unselbstständige Sektionen der GWS. Sie geniessen insbesondere nicht die Stellung einer autonomen Sektion der SKG.

Als Mitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, die bereits Mitglied der GWS sind.

Regionalgruppen sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen zusätzlichen Sonderbeitrag zu verlangen, sie sind in ihrer Kassenführung selbstständig. Für Verbindlichkeiten solcher Regionalgruppen haftet das Vermögen der GWS nicht. Über die innere Organisation von Regionalgruppen erlässt die GWS ein einheitliches Organisationsreglement, welches für alle Regionalgruppen verbindlich ist.

Besondere Aufgaben von Regionalgruppen sind:

- Intensivierung des regionalen Zusammenhangs der GWS-Mitglieder,
- Pflege des regionalen Erfahrungsaustausches in Bezug auf Zucht und Erziehung des Berger Blanc Suisse, gemäss Art. 2, Abs. a) der GWS-Statuten, unter Beachtung des Rassestandards, der ER-SHSB, sowie der Zucht- und Körbestimmungen der GWS,
- Pflege der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern und Förderung der Geselligkeit,
- Durchführung von regionalen Anlässen, welche auch für andere GWS-Mitglieder zugänglich sind.

Streichungen innerhalb der Gruppen können durch diese vorgenommen werden, sind jedoch für die GWS nicht verbindlich. Den Betroffenen steht innerhalb von 20 Tagen seit der Eröffnung eines diesbezüglichen Beschlusses das Rekursrecht zu. Rekurse sind schriftlich und begründet, mittels eingeschriebenem Brief, dem Präsidenten zu handen des Vorstandes der GWS zuzustellen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig, er muss nicht begründet werden.

Wird ein GWS-Mitglied gemäss Art. 11 der Statuten aus der GWS ausgeschlossen, verliert dieses Mitglied auch seine Rechte innerhalb der Regionalgruppe.

Zur Gründung einer Regionalgruppe bedarf es des Nachweises, dass mindestens 20 GWS-Mitglieder dieser RG beigetreten sind, (Gründungsprotokoll) bzw. dieser angehören.

Regionalgruppen von mindestens 50 Mitgliedern haben Anspruch auf eine direkte Vertretung im Vorstand der GWS, diese wird normalerweise vom Obmann der betreffenden Gruppe wahrgenommen.

Die Auflösung einer Regionalgruppe kann nur durch eine Hauptversammlung der betroffenen Regionalgruppe, die zu diesem Zwecke einberufen wird, mit 4/5 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung einer Regionalgruppe wird deren Vermögen solange beim Kassier der GWS deponiert, bis eine neuen Regionalgruppe mit gleichem Ziel und Zweck in der gleichen Region gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die GWS.

Im Übrigen finden innerhalb der Regionalgruppen die Statuten der GWS sinngemäss Anwendung.

VII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 32 Statutenänderung

Eine Revision dieser Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Änderungs-Anträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Art. 33 Auflösung

Die Auflösung der GWS-Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung der GWS wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das gesamte Vermögen der GWS an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Massgebender Statutentext

Als massgebender Text dieser Statuten gilt die deutsche Fassung.

Art. 35 Inkraftsetzung

Die anlässlich der Generalversammlung vom 3. März 2018 beschlossenen Änderungen der Statuten vom 23. März 2003 treten sofort nach deren Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Namens des Vorstandes der GWS

der Präsident:
Stephan Bolliger

die Sekretärin:
Janine Eigenmann

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3001 Bern,

Namens des Zentralvorstandes der SKG

Präsident ZV:
Hansueli Beer

Präsident Statuten:
Dr. oec. Walter Mülhaupt

P.S.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit steht in diesen Statuten die männliche Form stellvertretend für männlich und weiblich.